

Veröffentlichungen in Zusammenhang mit Art 3 – 5 OffenlegungsVO

Art 3: Transparenz bei den Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

"Nachhaltigkeitsrisiko" ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte (Art 2 Z. 22 OffenlegungsVO).

Es wurden insbesondere folgende Nachhaltigkeitsrisiken identifiziert:

- Umweltrisiken im Zusammenhang mit der Eindämmung der Auswirkungen des Klimawandels, Anpassung an den Klimawandel und der Transition zu einer CO₂-reduzierten Wirtschaft, Schutz der Biodiversität, Ressourcenmanagement sowie Abfall und sonstigen Schadstoffemissionen
- Sozialrisiken im Zusammenhang mit Arbeits- und Sicherheitsbedingungen sowie der Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards, der Achtung der Menschenrechte und Produktionssicherheit
- Governancerisiken im Zusammenhang mit der Sorgfaltspflicht der Unternehmensführungsorgane, den Maßnahmen zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption sowie der Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Vorschriften.

Das Nachhaltigkeitsrisiko ist für FTC insofern etwas reduziert, weil FTC bei ihren Dienstleistungen überwiegend in breit diversifizierte, hoch liquide Fonds (UCITS, AIF) investiert bzw. in speziellen Fällen börsengehandelte, hoch liquide Terminkontrakte einsetzt. Im Fall des FTC Gideon I (breit diversifizierter Einzeltitel-Aktienfonds) investiert FTC unter anderem nur in Aktien mit hoher Marktkapitalisierung, die zudem von einem externen Dienstleister bezüglich Risiko- und ethisch orientierter ESG-Ansätze vorab positiv analysiert wurden. FTC schließt insbesondere folgende, von Unternehmen emittierte Aktien von der unmittelbaren Investition aus: Finanzinstrumente von Unternehmen im Bereich kontroverser Waffen sowie von Unternehmen, die schwerwiegend gegen den Normenkatalog der UN Global Compact verstoßen (normbasiertes Screening).

Die Risikostrategie von FTC soll sicherstellen, dass ein effektives Risikomanagement, einschließlich des Managements von Nachhaltigkeitsrisiken, in alle zentralen operativen Prozessen und Entscheidungen im gesamten Unternehmen eingebettet ist und dass bestehende sowie entstehende Risiken identifiziert und innerhalb akzeptabler Grenzen für finanzielle Risiken und Risikotoleranzen für nicht-finanzielle Risiken gesteuert werden.

Art 4: Transparenz nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Unternehmens (FTC Capital GmbH)

FTC kann nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht ausschließen: Einerseits ist die Bereitstellung dazu erforderlicher und vollinhaltlicher Informationen in Bezug auf Nachhaltigkeitskriterien sämtlicher für potenzielle Investments in Frage kommender Finanzprodukte seitens der Produkthanbieter (noch) nicht gewährleistet. Andererseits wäre eine allumfassende und laufende Überprüfung sämtlicher angebotener Finanzprodukte in Bezug auf deren Nachhaltigkeitskriterien sowie deren Veränderung unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit auch nicht realistisch und glaubhaft bewältigbar.

FTC hat daher entschieden, etwaige nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (derzeit) nicht zu berücksichtigen, auch wenn FTC sich mit ökologischen und sozialen Werten verbunden fühlt und versucht, diese Werte auch in allen Tätigkeiten einfließen zu lassen. FTC wird die Entwicklung im Bereich der zur Verfügung stehenden Informationen beobachten und prüfen, ob es zukünftig sinnvoll möglich ist, die von Art. 4 der OffenlegungsVO geforderten Informationen offenzulegen.

Ergänzende Anmerkung zum Einsatz von Terminkontrakten: Der Einsatz von Terminkontrakten bewirkt weder eine erhebliche Beeinträchtigung eines oder mehrerer der in der TaxonomieVO genannten Umweltziele noch beeinträchtigt ihr Einsatz Ziele (Umweltziel, soziales Ziel) nachhaltiger Investitionen gem. OffenlegungsVO. Die Mitwirkung an den Futures-Märkten hat keinen direkten Einfluss auf die Handlungen eines bestimmten Unternehmens, wie dies bei Aktien oder Anleihen der Fall sein kann. Im Gegensatz zu direkten Investitionen in

Unternehmen (Aktien, Anleihen) bewirkt „das Finanzprodukt“ durch sein Engagement am Terminmarkt in Bezug auf den/die dem Terminkontrakt zu Grunde liegenden Basiswerte keine Produktionssteigerung oder -minderung, keinen Konsum und keine Umweltbelastung.

Art 5: Transparenz der Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Vergütungsstruktur der FTC begünstigt keine erhöhte Risikobereitschaft für Investitionen mit hohen Nachhaltigkeitsrisiken und enthält keinerlei Anreize zur Bevorzugung bestimmter Finanzprodukte. Kein Mitarbeiter hat Anspruch auf variable Vergütung.

Dienstleistung Anlageberatung: FTC bietet derzeit die Dienstleistung der Anlageberatung nicht an; deswegen erfolgt keine Veröffentlichung der in den Art 3 – 5 OffenlegungsVO bezüglich der Anlageberatung vorgesehenen Informationen.